

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8602, 15/9431

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

§ 1

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern
(Spielbankgesetz – SpielbG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziele des Gesetzes, Zulassung von Spielbanken“
 - b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Ziele des Gesetzes sind

 1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirk-same Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu be-grenzen und den natürlichen Spieltrieb der Be-völkerung in geordnete und überwachte Bah-nen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewäh-releisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielban-ken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Be-trieb der Spielbank den Zielen des Art. 1 Abs. 1 zuwiderläuft. ³Der Betrieb einer Spiel-bank im Internet ist verboten.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Zahl der höchstens in einer Spielbank zulässigen Spieltische und Automaten,“
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über

 1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozial-konzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
 3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
 4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
 5. die Auswahl der Spielbankleitung und der Mit-arbeitenden,
 6. sonstige Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind.“
4. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat und welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind,“
 - bb) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma er-setzt.

cc) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:

„7. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen,

8. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren.“

5. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

**„Art. 4a
Spielersperre**

(1) ¹Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. ²Zur Feststellung einer Spielersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung.

(2) ¹Die Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre). ²Sie sperren weiter Personen, bei denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). ³Sie können Personen sperren, die gegen die Spielbankordnung (Art. 4) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ⁴Den Betroffenen sind der Grund und die Dauer der Sperre bekannt zu geben.

(3) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland zu übermitteln.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ und die Worte „Art. 7 Abs. 3 Sätze 6 und 7“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Abs. 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ²Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung (AO).“

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe gemeinsam für alle Spielbanken spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. ²In den Anmeldungen hat es die Abgaben selbst zu berechnen unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres. ³Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 die tarifliche Spielbankabgabe nach Art. 5 Abs. 1 um die Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ⁴Der Bruttospielertrag ist für jede Spielbank gesondert in den Anmeldungen auszuweisen. ⁵Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁶Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 AO.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 die tarifliche Spielbankabgabe nach Art. 5 Abs. 1 um die Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 6 Buchst. c mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin